



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neuste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht	Seite 2
<ul style="list-style-type: none">• Unpfändbare Beträge des Arbeitseinkommens bleiben bis zum 30. Juni 2009 unverändert• Sonderkündigungsschutz für Schwerbehinderte• Formunwirksame Kündigung bei „i. A.“-Zusatz	
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht	Seite 2-3
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtangaben auch auf E-Mails erforderlich!• Ladungsfähige Geschäftsadresse als Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen	
3. Internetrecht	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Powerseller müssen Vor- und Nachnamen nennen	
4. Wettbewerbsrecht	Seite 3-4
<ul style="list-style-type: none">• Angaben der Umsatzsteuer für Angebote im Internet• Verstoß gegen das Teledienstgesetz ist wettbewerbsrechtlich relevant• Neue Abmahnwelle durch das Telemediengesetz?	
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte etc.	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Warnung vor gefälschten GEZ-Rechnungen	
6. Veranstaltungen, Infoletter, Broschüren	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Informationsveranstaltung: Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie	

1. Arbeitsrecht

Unpfändbare Beträge des Arbeitseinkommens bleiben bis zum 30. Juni 2009 unverändert

Die unpfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens (§ 850c Abs. 1 und 2 Satz 2 ZPO) bleiben für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2009 unverändert. Das wurde mit der Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung festgelegt (BGBl. I 2007, 64).

Sonderkündigungsschutz für Schwerbehinderte

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Mitarbeiters ist nach § 85 SGB IX unwirksam, wenn sie ohne Zustimmung des Integrationsamtes erfolgt. Von diesem Zustimmungserfordernis erfasst werden jedoch nur Kündigungen gegenüber solchen Arbeitnehmern, die bei Zugang der Kündigung bereits als Schwerbehinderte anerkannt sind oder den Antrag auf Anerkennung mindestens drei Wochen vor dem Zugang der Kündigung gestellt haben (§ 90 Abs. 2 a SGB IX). Diese Regelung ist auch anzuwenden für Arbeitnehmer, die einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Auch sie sind vom Sonderkündigungsschutz ausgeschlossen, wenn sie ihren Gleichstellungsantrag nicht mindestens drei Wochen vor der Kündigung gestellt haben. Hieran scheiterte jetzt die Kündigungsschutzklage einer seit 1995 bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Mitarbeiterin. Diese hatte erst drei Tage vor Ausspruch der Kündigung beim Integrationsamt einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen gestellt. Das Integrationsamt entsprach dem Antrag später auch rückwirkend, weil bei der Mitarbeiterin ein Grad der Behinderung von mindestens 30 % festgestellt wurde. Das Bundesarbeitsgericht entschied für diesen Fall jedoch, dass die ausgesprochene Kündigung auch ohne Zustimmung des Integrationsamtes zulässig gewesen ist, da der Antrag auf Gleichstellung nicht mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt worden war (Urteil des BAG vom 1. März 2007, Az: 2 AZR 217/06).

Formunwirksame Kündigung bei „i. A.“-Zusatz

Eine Kündigung, die mit dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag) unterzeichnet wurde, ist grundsätzlich unwirksam. Das gilt selbst dann, wenn der Unterzeichner auf Grund seiner Stellung im Unternehmen zur Kündigung von Beschäftigten berechtigt ist, urteilte das Arbeitsgericht (ArbG) Hamburg. Im entschiedenen Fall war das Kündigungsschreiben nicht vom Geschäftsführer, sondern von dessen Assistenten und Betriebsleiter mit dem Zusatz „i. A.“ unterschrieben worden. Nach Ansicht des Gerichts sei der Assistent als Vertreter des Geschäftsführers zwar zur Kündigung berechtigt gewesen. Unterschreibe aber jemand lediglich „im Auftrag“ für einen anderen, übernehme er für den Inhalt des Schreibens keine Verantwortung und trete lediglich als Bote auf. Hätte der Assistent hingegen mit „i. V.“ (in Vertretung) unterschrieben, wäre seine Stellung als Vertreter der Geschäftsführung deutlich geworden und die Kündigung damit wirksam gewesen. In diesem Falle müsse lediglich dem Kündigungsschreiben eine Vollmacht des Vertretenen beigefügt werden (Urteil des ArbG Hamburg vom 8. Dezember 2006, Az: 27 Ca 21/06, rechtskräftig).

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Pflichtangaben auch auf E-Mails erforderlich!

Bitte beachten Sie:

Die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen, wie Firma, Rechtsform, Sitz, Handelsregister usw., die Sie bisher schon auf Ihr Briefpapier und Ihre Bestellscheine drucken ließen, werden seit 1. Januar 2007 auch auf allen übrigen Schreiben Ihres Unternehmens verlangt.

Der Gesetzgeber stellte jetzt klar, dass diese Pflichtangaben auch auf geschäftlichen E-Mails, Telefaxen, Postkarten und sonstige Geschäftsbriefen, gleichgültig in welcher Form gemacht werden müssen.

Das HGB § 37 a und § 125 a sowie die entsprechenden Vorschriften im GmbHG, AktG und GenG wurden durch den Zusatz „...Geschäftsbriefen ... gleichviel welcher Form...“ erweitert.

Ladungsfähige Geschäftsadresse als Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen, wie gewerblich angemeldete Einzelunternehmer oder BGB-Gesellschaften müssen auf Ihren Geschäftsbriefen den ausgeschriebenen Vor- und Zunamen der Inhabers bzw. aller Gesellschafter angeben. Ab 22. Mai sind diese Kleingewerbetreibenden zusätzlich verpflichtet in Ihren Geschäftsbriefen eine ladungsfähige Anschrift aufzunehmen (§ 15 b Abs.1 Gewerbeordnung).

Auch ausländische Unternehmen, die in Deutschland eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle betreiben, sind ab 22. Mai verpflichtet, eine ladungsfähige Anschrift in allen Geschäftsbriefen anzugeben.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Rechtsverfolgung für Geschäftspartner und Verbraucher zu erleichtern. Die verbreitete Angabe einer bloßen Postfachadresse erschwerte bisher insbesondere den Zugriff auf Unternehmen, die sich dubioser Praktiken bedienen. Außerdem soll die Änderung eine Gleichbehandlung mit jenen Unternehmen herstellen, die bereits speziellen handels- oder gesellschaftlichen Publizitätspflichten unterliegen.

3. Internetrecht

Powerseller müssen Vor- und Nachnamen nennen

Gewerbliche Händler, die die Auktionsplattform eBay nutzen, müssen dort ihren vollständigen Namen angeben. Das Berliner Kammergericht hat mit Beschluss vom 13. Februar 2007 (Az.: 5 W 34/07) entschieden, dass schon das Fortlassen des Vornamens wettbewerbswidrig ist.

Die Händlerin hatte im vorliegenden Fall statt ihres vollständigen Vor- und Nachnamens nur ihren Nachnamen ausgeschrieben und den Vornamen mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt.

§ 1 der BGB-Informationspflichten-Verordnung verpflichtet Händler im Fernabsatz zu umfassenden Informationen des Verbrauchers vor Vertragsschluss. Zu den vorvertraglichen Pflichtangaben gehören u. a. die ladungsfähige Anschrift und die Identität des Händlers. Ist der Händler eine Einzelperson, müssen sowohl der Familienname als auch der Vorname genannt werden.

Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Vorname zur ladungsfähigen Anschrift der Händlerin gehöre. Nach den Regeln der Zivilprozessordnung gehöre der Vorname zu den notwendigen Formalien einer Klageschrift. Indem die Händlerin die Klagemöglichkeit des Verbrauchers gefährde, begehe sie einen Wettbewerbsverstoß, der mehr als eine Bagatelle sei.

4. Wettbewerbsrecht

Angaben der Umsatzsteuer für Angebote im Internet

Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg vom 4. Januar 2007 - Az.: 3 W 224/06 - gelten die Vorgaben der Preisangabenverordnung auch für Angebote im Internet. Erfolgt keine Angabe, dass der Preis die Umsatzsteuer enthält, ist die Bagatellklausel aus § 3 UWG überschritten und rechtfertigt den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Verstoß gegen das Teledienstgesetz ist wettbewerbsrechtlich relevant

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat mit Beschluss vom 12. Mai 2006 - Az. 1 W 29/06 - entschieden, dass ein Verstoß gegen die Informationspflichten des Teledienstgesetzes (TDG) gleichzeitig einen Rechtsbruch nach § 4 Nr. 11 UWG darstellt.

Ein gewerblicher Verkäufer, der seine Waren im Internet über eBay anbot, hatte keine Telefonnummer angegeben, unter der er erreichbar war. Das OLG stellte fest, dass diese Angabe nach § 6 Nr. 2 TDG unabdingbar sei und eine Marktverhaltensregel darstelle, deren Verletzung gleichzeitig einen Wettbewerbsverstoß nach § 4 Nr. 11 UWG bedeute.

Ab 1. März 2007 tritt das Telemediengesetz in Kraft, das das bis dahin geltende Teledienstgesetz ablöst. Da sich hinsichtlich der Pflichtangaben eines Gewerbetreibenden keine großen Änderungen ergeben, hat das Urteil des OLG Oldenburg weiterhin Gültigkeit.

Neue Abmahnwelle durch das Telemediengesetz?

Das Telemediengesetz (TMG) ist am 1. März 2007 in Kraft getreten und hat das bis dahin gültige Teledienstegesetz abgelöst. Beide Gesetze beschäftigen sich auch mit der Pflicht, eine Datenschutzerklärung zu verwenden; geregelt ist dies in § 13 TMG, das inhaltlich kaum Neuerungen zum alten § 4 TDDSG bringt. Diese Vorschrift war nach ganz herrschender Meinung eine wertneutrale Vorschrift, so dass ein Verstoß dagegen kein Rechtsbruch im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG und damit keine Wettbewerbswidrigkeit darstellt. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Beurteilung nach § 13 TMG ein anderes Ergebnis brächte.

Somit hat sich die geltende Rechtslage in den letzten zehn Jahren nicht geändert. Allen betroffenen Unternehmen ist zu raten, bereits auf der Startseite sowie auf allen übrigen Seiten, auf denen Daten erhoben werden, einen Link zur Datenschutzerklärung anzubringen. Geht die Datenverarbeitung über eine reine Vertragsabwicklung hinaus, z.B. durch die Versendung eines Newsletters, zur Erstellung von Profilen etc., muss der Kunde ausdrücklich einwilligen. Dies betrifft jedoch nicht die reine Zusendung der Ware.

Weitere Informationen zum TMG finden Sie auf der Homepage der IHK Wiesbaden, Geschäftsfeld Recht/ Informationen/ Vertragsrecht. Dort steht ein Merkblatt zum TMG zum Download zur Verfügung: <http://www.ihk-wiesbaden.de/index.php?id=412>.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte etc.

Warnung vor gefälschten GEZ-Rechnungen

Seit 2 Wochen versenden Unbekannte unter dem Betreff „Rechnung GEZ“ massenhaft E-Mails mit gefälschten GEZ-Rechnungen. Im Anhang der E-Mail verbirgt sich ein sogenannter Trojaner. Beim Öffnen des Anhangs infiziert dieser den PC des Empfängers mit Viren.

Nach Auskunft von Heise-Online verlangt die betrügerische Trojaner-Rechnung „die Zahlung einer dreistelligen Summe, wohl um die Empfänger so zu schockieren, damit diese die angehängte Zip-Datei öffnen, ohne lange nachzudenken. Darin verbirgt sich eine ausführbare Datei, die als PDF getarnt ist (RechnungGEZ.pdf.exe). In der Grundeinstellung blendet Windows die Erweiterung ´exe´ aus. ein Doppelklick auf das vermeintliche PDF-Dokument genügt, um den PC zu infizieren. Eine Analyse mit dem Online-Virenschanner Virustotal.com zeigt, dass die meisten Virenschanner mit aktuellen Signaturen den Schädling nicht als solchen identifizieren.“ Es ist also Vorsicht geboten: Anwender sollten auf keinen Fall verdächtige Anhänge öffnen und bei allen zugesandten Mails größte Vorsicht walten lassen.

6. Veranstaltungen, Infoletter, Broschüren

Informationsveranstaltung: Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie

Versicherungsvermittler und Versicherungsberater müssen sich auf neue Berufsregeln einstellen. Das neue Gesetz tritt am 22. Mai in Kraft. Damit sind für viele Unternehmen Fragen verbunden: Welche Berufszugangsvoraussetzungen gibt es zukünftig? Was hat es mit dem Vermittlerregister auf sich? Welche Besonderheiten gibt es? Wer ist von der Erlaubnis- und Registrierungsspflicht ausgenommen? Für wen gelten Bestandsschutz und Übergangsregelungen?

Aus diesem Grund bieten die mittelhessischen IHKs drei kostenlose Informationsveranstaltungen am 24. April 2007, um 10:00 Uhr in der IHK Limburg, am 04. Mai 2007, um 09:00 Uhr im Hotel Mercure Kongress Wetzlar und ebenfalls am 04. Mai 2007, um 14:00 Uhr in der Wetterauhalle Wölfersheim.

Anmeldungen richten Sie bitte an: Martina Mattlener, Tel.: 06431 / 210-121, Fax: 06431 / 210-205. E-Mail: m.mattlener@limburg.ihk.de

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.